

VG Ansbach

Urteil vom 2.6.2006

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger zu 1), der am ... geborene Kläger zu 2) und die am ... geborene Klägerin zu 3) sind Staatsangehörige von Serbien und Montenegro aus dem Kosovo, die nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Ägypter angehören und zusammen mit ihren Eltern im ... 1991 in die Bundesrepublik Deutschland kamen.

Nach unanfechtbarem Abschluss der ersten Asylverfahren im Juli 1997 stellten die Kläger zusammen mit ihren Eltern am 9. März 1998 Asylfolgeanträge, die mit Bescheiden des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) vom 30. April 1998 abgelehnt wurden. Die dagegen erhobenen Klagen wurden mit Urteil des VG Ansbach vom 21. Dezember 1998 abgewiesen (AN 21 K 98.32444, 32446, 32448 und 32339).

Am 3. März 2000 beantragten die Kläger erneut jeweils die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Mit Bescheiden des Bundesamtes vom 10. April 2002 wurden die Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren abgelehnt, ebenso wie die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 2. Dezember 1995 bezüglich der Feststellung zu § 53 des AuslG. Zugleich wurden die Kläger jeweils aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls wurde den Klägern die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Diese Bescheide wurden bestandskräftig.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 20. Oktober 2003 stellten die Kläger zu 1) und 2) Folgeanträge, zugleich wurde beantragt, die Verfahren nach § 53 AuslG wieder aufzunehmen und die Voraussetzungen des § 53 AuslG festzustellen. Diese Anträge blieben erfolglos (ablehnende Bescheide des Bundesamtes vom 27. Oktober 2003).

Mit Schriftsätzen ihres Bevollmächtigten vom 13. Juni 2005 stellten die Kläger erneut Folgeanträge,

zugleich wurde beantragt, die Verfahren nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder aufzunehmen und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Kläger würden dem Volk der Balkan-Ägypter angehören, seit der letzten Entscheidung im Asylfolgeverfahren habe sich die Rechtslage und auch die Lage im Kosovo zu Gunsten der Kläger geändert. Im Falle einer Abschiebung würden den Klägern die in § 60 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen. Dieser sei nun auch nicht mehr vor Abschiebung geschützt, da sich die UNMIK bereit erklärt habe, Angehörige der Volksgruppe der Ashkali und Ägypter aufzunehmen. § 60 Abs. 1 AufenthG beinhalte nunmehr auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Die Gesetzesänderung in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG stelle einen Perspektivwechsel von der täterbezogenen Verfolgung im Sinne der von der Rechtsprechung zu Art. 16 a GG und § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten mittelbaren staatlichen Verfolgung zur opferbezogenen Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und damit von der Zurechnungslehre zur Schutzlehre dar, hierzu wurde auf Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rd.Nr. 119 verwiesen. Dies habe auch inhaltliche Konsequenzen. Im Sinne der Schutzlehre gehe es darum, einen effektiven Schutz vor Verfolgung zu gewährleisten, und zwar unabhängig davon, ob die Verfolgungshandlung einem staatlichen Träger zugeordnet werden könne oder nicht. Verfolgungsmaßnahmen Dritter, die bisher nur bei § 53 Abs. 6 AuslG zu berücksichtigen gewesen seien, könnten nunmehr i. R. d. § 60 Abs. 1 AufenthG erheblich sein, wenn der Staat bzw. die internationalen Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens seien, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Hierzu wurde auf ein Urteil des VG Stuttgart vom 31. Januar 2005 (Az.: A 10 K 13481/04) sowie eine Entscheidung des Bundesamtes vom 1. März 2005, Az.: 5135290-132 (Außenstelle Trier), verwiesen. Die Situation der Angehörigen der Minderheiten im Kosovo könne zum jetzigen Zeitpunkt keinesfalls als entspannt oder gefahrlos angesehen werden; hierzu wurde Bezug genommen auf Erkenntnisse des UNHCR, der Schweizer Flüchtlingshilfe, der Gesellschaft für bedrohte Völker sowie einen Bericht von amnesty international.

Mit Bescheiden des Bundesamtes vom 22. August 2005 wurden die Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren ebenso wie die Anträge auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 2. Dezember 1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 - 6 AuslG abgelehnt.

Mit Schriftsätzen ihres Bevollmächtigten vom 30. August 2005 haben die Kläger Klage zum Bay. Verwaltungsgericht Augsburg erhoben und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 22. August 2005 zu verpflichten, für die Kläger Asylfolgeverfahren durchzuführen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf den Vortrag gegenüber dem Bundesamt Bezug genommen.

Die Beklagte hat mit Schriftsätzen des Bundesamtes vom 22. und 27. September 2005 unter Bezugnahme auf die angefochtenen Entscheidungen beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Mit Beschlüssen vom 10. November 2005 hat sich das Verwaltungsgericht Augsburg (Au 6 K 05.30375/30376/30377) für örtlich unzuständig erklärt und die Rechtsstreite an das Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2006 hat das Gericht die Rechtsstreite der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung trug der Klägerbevollmächtigte vor, der Onkel der Kläger stehe in Verdacht, zwischen 1993 und 1999 auf Seiten der Serben gegen die UCK gearbeitet zu haben und verwies auf das Phänomen der Sippenhaft. Auf Nachfrage, ob es Anhaltspunkte für eine konkrete fortwirkende Bedrohung der Kläger gebe, erklärte der Vater der Kläger, er sei betroffen, weil sein Bruder mit den Serben zusammengearbeitet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten des Bundesamtes sowie auf die Gerichtsakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Klagen sind unbegründet.

Die Bescheide des Bundesamtes vom 22. August 2005 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall. Weder hat sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich - nach Abschluss der früheren Asylverfahren - zu ihren Gunsten geändert noch liegen neue Beweismittel vor, die eine für sie günstigere Entscheidung über ihre Asylbegehren herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 VwVfG). Ebenso wenig sind Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO vorgetragen oder ersichtlich (§ 51 Abs. 1 Ziffer 3 VwVfG).

Das Gericht folgt den zutreffenden Gründen der Bescheide des Bundesamtes vom 22. August 2005 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO).

Ergänzend und bestätigend ist lediglich anzufügen, dass die Kläger im behördlichen und gerichtlichen Verfahren keinerlei nach dem Abschluss der vorangegangenen Verfahren liegenden Ereignisse vorgetragen haben, aus denen sich eine im Hinblick auf eine Anerkennung als Asylberechtigte und bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG maßgebliche Änderung der Verhältnisse ableiten ließe, dies gilt auch hinsichtlich § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG. Unter Berücksichtigung der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass die internationalen Organisationen (UNMIK), welche die Staatsgewalt in der Provinz Kosovo ausüben, willens und im Verständnis des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG auch in der Lage sind, den betroffenen Minderheitenangehörigen Schutz vor Übergriffen Dritter zu gewähren

(vgl. OVG Saarland B. v. 11.05.05, 1 Q 16/05). Das von den Klägern angeführte Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart bezieht sich demgegenüber als Entscheidungsgrundlage (primär) auf die Auseinandersetzungen vom März 2004, hiernach beruhigte sich die Sicherheitslage wieder.

Zutreffend hat das Bundesamt in den angefochtenen Bescheiden auch dargelegt, dass hinsichtlich der Kläger keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Insbesondere besteht für die Kläger im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland keine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Den Angaben der Kläger, ihr Onkel stehe in Verdacht, zwischen 1993 und 1999 auf Seiten der Serben gegen die UCK gearbeitet zu haben, lässt sich nicht entnehmen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, denn Anhaltspunkte für eine ggf. fortwirkende konkrete Bedrohung der Kläger sind weder vorgetragen noch ersichtlich (vgl. Bay. VGH U. vom 22. Oktober 2002, 22 B 01.30735). Eine derartige Gefahr ergibt sich für sie auch nicht aus der im allgemeinen sehr schwierigen Lage der Ägypter in Serbien und Montenegro, weil es sich insoweit um Gefahren handelt, denen die Bevölkerungsgruppe der Ägypter, in Serbien und Montenegro allgemein ausgesetzt ist. Denn solche Gefahren werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach dieser Regelung kann die Oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auch länger), ausgesetzt wird. Nur für den Fall, dass die Oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, keine Anordnung i. S. d. § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlässt, kann das Gericht im Einzelfall durch die Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, Schutz gewähren (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, Az.: 9 C 9/95, BayVBl 1996, 216 zu § 53 Abs. 6 AuslG a. F.). Leben und körperliche Unversehrtheit des Einzelnen müssten dabei hinsichtlich der drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung und deren Eintrittswahrscheinlichkeit so erheblich, konkret und unmittelbar gefährdet sein, dass eine Abschiebung nur unter Verletzung der zwingenden Verfassungsgebote des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG erfolgen könnte (BVerwG, Urteil vom 19.11.1996, InfAuslR 1997, 193). Eine extreme Gefahrenlage im genannten Sinn liegt in einem solchen Fall etwa dann vor, wenn der Ausländer wegen des Fehlens jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Beschluss vom 26.1.1999, NVwZ 1999, 668).

Dermaßen schwierig stellt sich die Situation für Angehörige des Volkes der Ägypter nach der Überzeugung des Gerichts weder auf dem Gebiet des Kosovo noch im übrigen Serbien und Montenegro dar. Für das Gebiet des Kosovo wird insoweit auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juli 2005 (Az.: 22 B 01.30739) verwiesen. An der dort dargestellten Situation hat sich nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 22. November 2005 nichts zu ungunsten der Angehörigen des Volkes der Ägypter verändert.

Das Gericht verkennt keineswegs, dass die Situation der Kläger bei einer Rückkehr nach Serbien und Montenegro schwierig ist, zumal der Kläger zu 1) kaum albanisch spricht; dies führt jedoch nach der Überzeugung des Gerichts nicht dazu, dass die Kläger in Serbien und Montenegro zum jetzigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zukunft dort einer existenziellen Gefährdung ausgesetzt sein könnten, die speziell für sie zu einer Gefahr für ihr Leben und zu schwersten Körpverletzungen führen würde. Denn viele andere Angehörige des Volkes der Ägypter, insbesondere auch viele der aus dem Kosovo geflüchteten Ägypter, haben gleich große Probleme zu bewältigen ohne letztlich in ihrer Existenz gefährdet zu sein.

Die Klagen waren somit nach allem insgesamt als unbegründet abzuweisen. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 161 Abs. 1 und 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.